

12. Dez. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

264

Gesetz: ArbGG 1953, § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Abweichung von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts liegt dann nicht vor, wenn das Bundesarbeitsgericht die in dieser Entscheidung ausgesprochene Rechtsansicht in einem späteren Urteil aufgegeben hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 342/60

Beschluß des BAG vom 12. Dezember 1960

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR. 342/60
IV Sa 116/60 Frankfurt/Main

116

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgericht in der
Sitzung vom 12. Dezember 1960 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
8. Juli 1960 - IV Sa 116/60 - wird auf Kosten
des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Der Kläger ist sei 1951 als Angestellter bei der
Beklagten beschäftigt. Er erhält Bezüge nach der VergGr. VII
TO.A. Von 1952 bis zum 31. Dezember 1957 verrichtete er in
der Falschgeldabteilung Registraturarbeiten. Der Kläger ist

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

der Ansicht, daß diese Tätigkeit die Merkmale der VergGr. VIb TO.A erfüllt habe. Mit seiner in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg gebliebenen Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957 den Unterschied zwischen den Vergütungsgruppen VI b und VII TO.A nachzuzahlen.

Seine sonst nicht statthafte Revision stützt der Kläger auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1955 (AP Nr. 6 zu § 3 TO.A). In dieser Entscheidung habe das Bundesarbeitsgericht, so macht der Kläger geltend, die Einstufung eines Angestellten entscheidend davon abhängig gemacht, wie die auf vergleichbaren Dienstposten beschäftigten Beamten von einer Behörde besoldet würden. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht den Umstand für bedeutungslos gehalten, daß die Aufgaben des Klägers früher von einem Obersekretär erledigt worden seien.

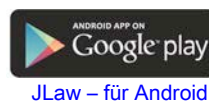
Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz (§ 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG) liegt jedoch nicht vor. Für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision, die vor allem der Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte dienen soll, kommt es nämlich auf die letzte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu dieser Rechtsfrage an. Von dieser Entscheidung müßte das angefochtene Urteil abweichen. Das ist hier nicht der Fall. Schon vor Verkündung des angefochtenen Urteils hatte das Bundesarbeitsgericht wiederholt die in Rede stehende Rechtsfrage so entschieden, wie sie das angefochtene Urteil entschieden hat. Das Bundesarbeitsgericht hat nämlich ausgesprochen, daß aus einem Vergleich der Besoldung eines Beamten mit dem Gehalt eines Angestellten kein Schluß auf die richtige, d.h. der Tätigkeit des Angestellten entsprechende Vergütungsgruppe der TO.A gezogen werden könne; denn wenn man aus der Übung einer Behörde Folgerungen für die einem Angestellten zustehende Vergütung zöge, so würde das darauf hinauslaufen, der Meinung der beteiligten Berufskreise eine an-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

spruchbegründende Wirkung beizulegen, was um so bedenklicher sei, als in der Behördenübung vielfach nur die Ansicht der Arbeitgeberseite zum Ausdruck komme (vgl. dazu BAG 7, 64 687; 8, 181 1907; AP Nr. 19, Nr. 59 zu § 3 T.O.A). Das angefochtene Urteil stimmt daher mit dem Bundesarbeitsgericht gerade darin überein, daß es für die Einreihung der Angestellten auf die Erfüllung der in der Vergütungsordnung zur T.O.A aufgestellten Merkmale ankommt, die durch einen Vergleich mit der Besoldung entsprechend beschäftigter Beamter nicht ersetzt werden kann. Die frühere, überholte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts kann daher zur Begründung einer in Wahrheit gar nicht mehr vorhandenen Divergenz nicht herangezogen werden.

Die Revision war daher auf Kosten des Klägers als unzulässig zu verwerfen (§§ 74 Abs. 3 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)